

Gemeinde Zell unter Aichelberg Landkreis Göppingen

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und gleichgestellter Organisationen bzw. Gruppierungen

§ 1

Jeder eingetragene gemeinnützige örtliche Verein sowie vergleichbare Organisationen bzw. Gruppierungen, die in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien aufgeführt sind, erhalten eine finanzielle Förderung im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (§§ 2 – 6) und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Die Zuwendungsempfänger erhalten einen jährlichen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 300,00 Euro.

Für Zuwendungsempfänger mit mehr als 200 Mitgliedern/Teilnehmern wird der Grundförderbetrag auf 750,00 Euro, für Zuwendungsempfänger mit mehr als 500 Mitgliedern/Teilnehmern auf 1.000,00 Euro festgelegt.

Dieser Betrag wird nach Mitteilung der jährlichen Mitgliederzahl bis zum 31.03. des Haushaltsjahres ausbezahlt.

§ 3

Neben der Förderung nach § 2 dieser Richtlinien erfolgt eine Förderung der Vereine entsprechend der Mitgliederzahlen oder der regelmäßigen Teilnehmer/Mitwirkenden der vergleichbaren Organisationen bzw. Gruppierungen.

Dieser Förderbeitrag beträgt

- | | |
|--|------------|
| 1. für jedes jugendliche Mitglied (Teilnehmer/Mitwirkender) | 10,00 Euro |
| 2. für jedes Mitglied über 18 Jahre (Teilnehmer/ Mitwirkender) | 1,00 Euro |

Die Förderung nach § 3 dieser Richtlinien wird nur auf Antrag gewährt.

Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Meldung der Zuschussempfänger über die Zahl ihrer Mitglieder (Teilnehmer/Mitwirkender) an die Gemeindeverwaltung.

§ 4

Jedem eingetragenen gemeinnützigen örtlichen Verein sowie vergleichbaren Organisationen bzw. Gruppierungen, der in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien aufgeführt ist, wird pro Kalenderjahr einmal für die nach dem Vereinsrecht vorgeschriebenen Jahreshauptversammlung eine Versammlungsmöglichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme soll bei der jährlichen Vereinsbesprechung soweit gewünscht angemeldet werden.

§ 5

Mit diesen Richtlinien ist die unmittelbare Förderung der Vereinsarbeit geregelt. Die mittelbare Förderung bleibt ebenso wie die Gewährung von Zuwendungen bzw. Spenden aus besonderem Anlaß, für die ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist, unberührt.

§ 6

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Bereits gewährte Zuschüsse sind auf die Förderung nach diesen Richtlinien anzurechnen.

Zell u. A., 24.04.2014

-Link-
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und gleichgestellter Organisationen bzw. Gruppierungen

1. Turn-, Sport- und Gesangverein Zell u. A. e. V. (TSG Zell u. A.)
2. Tischtennisverein Zell u. A. e. V. (TTV Zell u. A.)
3. Fischereiverein Zell u. A. e. V.
4. Obst- und Gartenbauverein Zell u. A. e. V.
5. Motorradfreunde Zell u. A. e. V.
6. Blasorchester Zell u. A. e. V.
7. Posaunenchor Zell – Aichelberg
8. Evangelische Jugend Zell u. A.
9. Landeskirchliche Gemeinschaft
10. Tennisclub Zell – Aichelberg e. V.
11. Theatergruppe Action-Pudding e. V.
12. Zeller Scheune e. V.

Folgende Vereine / Organisationen erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 300 €:

13. Seniorenclub Zell u. A.
14. Förder- und Freundeskreis fürs Alter e. V.
15. 60Plus
16. Fanclub Schwarz-Gelb e. V.
17. Förderverein Feuerwehr Zell u. A. e. V.
18. Integrativer Chor Zell u. A. / Bad Boll
19. Förderverein Grundschule e. V.
20. Eldorado-Phoenix-Dancers e. V. Ortsgruppe Zell u. A.

Richtlinien in der Fassung vom 24.04.2014
Anlage in der Fassung vom 24.04.2014

Ausgefertigt

Zell u. A., 24.04.2014

-Link-
Bürgermeister